

Schwangerschaft einer Ordinationsmitarbeiterin: Wichtige Informationen aus dem Mutterschutzgesetz

Häufig treten in zahnärztlichen Ordinationen Fragen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft einer Ordinationsmitarbeiterin auf. Diese Zusammenfassung bietet einen ersten Überblick über die Schutzbestimmungen zugunsten werdender Mütter als Dienstnehmerinnen.

Information über die Schwangerschaft:

Zunächst ist die werdende Mutter verpflichtet, dem Zahnarzt als Arbeitgeber die **Schwangerschaft**, sobald sie ihr bekannt ist, unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermins **mitzuteilen**. Über Verlangen des Zahnarztes muss die Mitarbeiterin auch eine **ärztliche Bescheinigung** über das Bestehen der Schwangerschaft und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entbindung vorlegen.

Meldung der Schwangerschaft:

Sobald der Dienstgeber Kenntnis von der Schwangerschaft hat bzw. ihm eine entsprechende ärztliche Bestätigung vorliegt, ist er verpflichtet, **dem zuständigen Arbeitsinspektorat eine schriftliche Meldung** darüber zu machen. Diese Meldung muss Folgendes enthalten:

- Name, Alter, Tätigkeit und Arbeitsplatz der werdenden Mutter sowie den
- voraussichtlichen Geburtstermin.

Eine Abschrift dieser Meldung muss der Mitarbeiterin übergeben werden. Das entsprechende Formular finden Sie im Internet unter folgendem Pfad:
[www.arbeitsinspektion.gv.at/Personengruppen Frauen/ Frauen/Mutterschutz/Meldeformular für werdende Mütter](http://www.arbeitsinspektion.gv.at/Personengruppen/Frauen/Frauen/Mutterschutz/Meldeformular_für_werdende_Mütter).

Verbotene Tätigkeiten für werdende Mütter:

Das Mutterschutzgesetz regelt in § 4 sehr umfassend, **mit welchen Arbeiten werdende Mütter nicht beschäftigt werden dürfen**. Laut einer schriftlichen Mitteilung eines Arbeitsinspektorats gelten beispielsweise für Schwangere in Zahnarztpraxen folgende Arbeiten als verboten:

- Assistenzarbeiten unmittelbar neben dem Patienten, wobei eine Tröpfcheninfektion nicht auszuschließen ist
- Zahnsteinentfernung (Mundhygiene)
- Anmischen von Amalgam
- Röntgen: Arbeiten im Strahlenbereich
- Reinigen und Desinfektion von Instrumenten (Infektionsgefahr)

Nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche sind **Arbeiten**, die **überwiegend im Stehen** verrichtet werden müssen, nur vier Stunden pro Tag erlaubt - auch dann, wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können.

Werdende Mütter dürfen über die im Kollektivvertrag festgesetzte tägliche **Normalarbeitszeit** hinaus nicht beschäftigt werden. Keinesfalls darf die tägliche Arbeitszeit neun Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden übersteigen.

Der Zahnarzt muss schwangeren Mitarbeiterinnen eine geeignete Möglichkeit einräumen, sich zwischendurch (bei Bedarf) **hinzulegen und auszuruhen**.

Mutterschutz:

In den letzten **8 Wochen vor** dem voraussichtlichen Entbindungstermin und bis zum Ablauf von **8 Wochen nach der Entbindung** besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot für eine Mitarbeiterin (**Mutterschutz**). Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen verlängert sich die Frist nach der Geburt von 8 auf mindestens 12 Wochen.

Erfolgt die Geburt früher als ursprünglich berechnet, verkürzt sich dadurch die 8-Wochen-Frist vor der Geburt. Diese Zeitspanne wird dann nach der Geburt quasi angehängt und verlängert die 8-Wochen-Frist nach Entbindung, maximal auf 16 Wochen.

Karenz:

Die Dienstnehmerin kann nach Ablauf der Mutterschutzfrist **Karenz** gegen Entfall des Arbeitsentgelts in Anspruch nehmen, und zwar bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes. Die Karenz muss mindestens drei Monate betragen. Die Mitarbeiterin in einem Ordinationsbetrieb ist verpflichtet, dem Zahnarzt den **Beginn und die Dauer** der Karenz bis zum Ende der Mutterschutzfrist **bekannt zu geben**.

Kündigungs- und Entlassungsschutz:

Eine Dienstnehmerin kann **während der Schwangerschaft** und **bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung** nur **mit gerichtlicher Zustimmung** rechtswirksam **gekündigt oder entlassen werden**.

Eine Kündigung ist auch dann rechtsunwirksam, wenn dem Zahnarzt als Dienstgeber zwar zum Zeitpunkt des Ausspruches bzw. der Zustellung der Kündigung die Schwangerschaft der Mitarbeiterin nicht bekannt war, sie diese aber dann binnen 5 Tagen nach Ausspruch bzw. Zustellung der Kündigung bekannt gibt.

Eine **einvernehmliche Auflösung** des Dienstverhältnisses ist nur dann rechtswirksam, wenn sie **schriftlich vereinbart** wurde.

Wird von der Mitarbeiterin Karenz in Anspruch genommen, besteht der **Kündigungs- und Entlassungsschutz bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Beendigung der Karenz**.